



Weitere wichtige Änderungen im Dienstrecht

Mag.^a Gabriele Steininger
III/1 Allgemeines Dienstrecht Koordination Dienstrecht
Wien, 21. März 2023



Compliance, Transparenz

- **Sponsoring** (§ 59 Abs. 7 BDG 1979 u.a.)
 - Klarstellung, dass eine Zuwendung (Spende, Sponsoring) an den Bund oder den sonstigen Rechtsträger, für den die:der Bedienstete tätig ist, unter gewissen Voraussetzungen kein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Verbots der Geschenkkannahme ist
 - Voraussetzungen:
 - Zuständigkeit der:des Bediensteten oder ausdrücklicher Dienstauftrag der zuständigen Stelle liegt vor
 - Zuwendung kommt ausschließlich dem Bund oder dem sonstigen Rechtsträger zu
 - es darf kein Konnex zu konkretem Amtsgeschäft bestehen und Anschein einer möglichen Beeinflussung oder Abhängigkeit der Amtsführung muss ausgeschlossen sein
 - ordnungsgemäße aktenmäßige Dokumentation
 - es stehen keine dienstlichen Interessen entgegen



Compliance, Transparenz II

- **Ernennung Richteramtsanwärter:innen** (§ 3 Abs. 1 und 2 RStDG)
 - Besetzungsvorschlag nicht durch ein monokratisches, sondern nunmehr kollegiales Justizverwaltungsorgan (Personalsenat)
- **Besetzung (Vize-)Präsident:in des OGH** (§ 32 Abs. 4a und 4b RStDG)
 - richterliche Mitwirkung in Form eines Personalsenats
- **Umsetzung der „Whistleblower-Richtlinie“**
 - HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG, BGBl. I Nr. 6/2023, mit Abgrenzung des sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs, Normierung der Voraussetzungen für die Schutzwürdigkeit von Hinweisgeber:innen und Festlegung der internen und externen Meldestellen für den Bund
 - Begleitende dienstrechtliche Anpassungen zum Schutz der Bediensteten als Hinweisgeber:innen sowie hinsichtlich der Meldepflichten



Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen

- **Informationspflichten des Dienstgebers** (§ 5a BDG 1979, § 4 VBG u.a.)
 - Mindestinhalte des Dienstvertrags um Punkte etwa betreffend Erholungsurlaubsausmaß, Kündigungsbestimmungen, Bezüge und Nebengebühren erweitert – Hinweis auf Gesetz genügt hier
 - **Neu:** Angabe des **Mindestmonatsentgelts** erforderlich – Zuordnung zu Entlohnungsschema bzw. Bewertungsgruppe allein genügt nicht
 - **Neu:** entsprechende Mitteilung erstmals auch für **Beamtinnen und Beamte** normiert
 - Zu beachten sind die kurzen **Fristen:** Zurverfügungstellung der Informationen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Beginn des Dienstverhältnisses sowie im Falle von Änderungen spätestens mit Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung
 - Elektronische Zurverfügungstellung setzt Übermittlungs- und Empfangsnachweis sowie Speichermöglichkeit voraus



Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

- **Ausweitung der Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes** (§ 50b BDG 1979 u.a.)
 - Nunmehr bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes statt wie bisher längstens bis zum Schuleintritt des Kindes
- **Erweiterung der Pflegefreistellung** (§ 76 Abs. 1 Z 1 und Abs. 10 BDG 1979 u.a.)
 - Wegfall des Erfordernisses des gemeinsamen Haushalts bei der Pflegefreistellung für nahe Angehörige
 - Pflegefreistellung auch für Personen, die nicht nahe Angehörige sind, aber im gemeinsamen Haushalt leben



Motivkündigungs- und Benachteiligungsschutz iZm den genannten Richtlinien (EU) 2019/1152 und 2019/1158

- **Kündigungs- und Entlassungsschutz** (§ 10 BDG 1979, §§ 32 und 34 VBG)
 - Verbot der Kündigung von Beamtinnen und Beamten im provisorischen Dienstverhältnis sowie der Kündigung oder Entlassung von Vertragsbediensteten wegen:
 - Inanspruchnahme von Telearbeit, Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes, Pflegezeit, Frühkarenzurlaub, Pflegefreistellung, Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder Verlangen der Informationen zum Dienstverhältnis
 - Schriftliche Begründung auch der Kündigung der Beamtin oder des Beamten während der Probezeit bzw. der Kündigung der oder des Vertragsbediensteten im ersten Jahr oder der Entlassung, wenn Bedienstete:r eine Kündigung oder Entlassung wegen Inanspruchnahme der genannten Rechte behauptet
 - Beweislastregel
- **Benachteiligungsschutz** (§ 79b BDG 1979, § 29m VBG)
 - Keine Benachteiligung wegen Inanspruchnahme oder wegen Durchsetzung der Rechte aus den genannten EU-Richtlinien

Weitere wichtige Änderungen im Dienstrecht



Umsetzung eines VfGH-Erkenntnisses: Gleichstellung von Teilzeitbeschäftigten iZm Mehrdienstleistungen

- Erkenntnis des VfGH vom 17. Juni 2022, G 379/2021-9
 - Beseitigung der Differenzierung bei Überstundenzuschlägen für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte durch Aufhebung der entsprechenden Wortfolgen in § 16 Abs. 4 GehG mit Wirksamkeit vom 7. Juli 2022
 - Zuschlag daher einheitlich 50% außerhalb der Nachtzeit und 100% während der Nachtzeit
- Weitere Gleichstellung durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2022 (§ 49 Abs. 5 BDG 1979, §§ 16 und 17 Abs. 2a GehG)
 - Gleichstellung auch beim Freizeitausgleich (einheitlich 1:1,5) sowie bei der Sonn- und Feiertagsvergütung (Zuschlag einheitlich 100% bzw. ab der 9. Stunde 200%)



Jubiläumszuwendung (§ 20c und Entfall § 169e Abs. 1 GehG)

- Zusammenfassung aller Bestimmungen zur Jubiläumszuwendung zwecks Übersichtlichkeit
- Anrechenbare Dienstzeiten: Berücksichtigung von Zeiten einer gleichwertigen Berufstätigkeit oder eines gleichwertigen Verwaltungspraktikums, die beim Vorrückungstichtag bzw. Vergleichstichtag berücksichtigt wurden (auch wenn nach § 12 Abs. 3 GehG alter Fassung angerechnet)
- Klarstellung, dass für die Gewährung die Vollendung der Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren genügt, sich die Höhe aber nach der mit Ablauf dieser Dienstzeit erreichten besoldungsrechtlichen Stellung richtet



Sonstige Änderungen

- Flexibilisierung der Gleitzeitregelung – Blockzeit nur mehr optional
- Verbesserung bei den Währungsbestimmungen: Bewerbung um einen höheren Arbeitsplatz führt nicht zum Verlust der Wahrung
- Anpassungen im Disziplinarrecht betreffend die Verjährung und Verfahrenskosten
- Bundesbedienstetenschutz: Möglichkeit des Einsatzes eines arbeitsmedizinischen Fachdienstes
- Anpassungen im Lehrpersonendienstrecht: Lockerung bei Aufnahmeerfordernissen, Flexibilisierung des Einsatzes von Hochschullehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen, Beurteilung digitaler Kompetenzen und Anordnung entsprechender Fortbildungen



Fundstellen

- 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBl. I Nr. 205/2022
- Rundschreiben zur Dienstrechts-Novelle 2022 und zur 2. Dienstrechts-Novelle 2022 vom 9. Februar 2023, GZ 2023-0.062.002
- HinweisgeberInnenschutzgesetz sowie Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 u.a., BGBl. I Nr. 6/2023



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag.^a Gabriele Steininger

BMKÖS III/1

gabriele.steininger@bmkoes.gv.at

